

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Rummel Kunststofftechnik GmbH (Stand Juni 2018)

I. Allgemeines

1. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 I BGB.
2. Entgegenstehende bzw. von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers sind unwirksam, es sei denn, Rummel Kunststofftechnik GmbH (im folgenden Fa. Rummel) hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie schriftlich getroffen wurden.
4. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen haben auch Gültigkeit für zukünftige Rechtsgeschäfte mit dem Besteller.

II. Angebot, Vertragsabschluss und überlassene Unterlagen

1. Die Fa. Rummel ist an ihr Angebot 30 Tage gebunden. Die Fa. Rummel ist berechtigt, Bestellungen, soweit sie als Angebot im Sinne des § 145 BGB des Bestellers zu bewerten sind, innerhalb von 30 Tagen anzunehmen.
2. Angebot und Annahme haben schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden zur Zeit des Vertragschlusses bedürfen ebenfalls der Schriftform ebenso wie Nebenabreden nach Vertragschluss.
3. An allen dem Besteller im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Auflistungen über Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Betriebskostenangaben, behält sich die Fa. Rummel alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind vertraulich und dürfen an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Fa. Rummel weitergegeben werden. Soweit ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt, hat der Besteller die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich an die Fa. Rummel zurückzugeben.

III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Nebenabreden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung bedürfen der Schriftform.
2. Technische Angaben aller Art, auch hinsichtlich Normen und Regeln sowie Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten der Fa. Rummel sind lediglich Leistungsbeschreibungen und damit keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften der Produkte der Fa. Rummel gelten ausdrücklich nur dann als zugesichert, wenn die Fa. Rummel dies schriftlich erklärt.
3. Die Fa. Rummel ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dem Besteller die Teillieferung nicht unzumutbar ist.

IV. Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich angegeben, sind die Preise der Fa. Rummel Nettopreise ab Herstellerwerk oder Lager der Fa. Rummel einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Nebenkosten.
2. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Die Fa. Rummel ist berechtigt, Mindestbestellwerte und -mengen festzulegen. Bei Unterschreitung ist die Fa. Rummel berechtigt, entsprechende angemessene Zuschläge in Rechnung zu stellen.
4. Es werden keine Preislisten an Kunden ausgehändigt.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Die von der Fa. Rummel gestellten Rechnungen werden 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Diesbezügliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die Preise sind auf Kostengrundlage des jeweiligen Angebotstages berechnet. Die Fa. Rummel behält sich vor, bei Veränderung der Kostenfaktoren, wie beispielsweise Material, Löhne, Frachten oder sonstigen Selbstkosten, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Geringfügige Beanstandungen berechtigen nicht, die Zahlung aufzuschieben oder zu verweigern.
4. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag auf den Besteller über. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der Fa. Rummel.
2. Solange das Eigentum nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist dem Besteller lediglich gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu nutzen.
3. Solange die gelieferte Ware im Eigentum der Fa. Rummel steht, ist es dem Besteller untersagt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird die Ware dennoch verpfändet, hat für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden, vor allem der Wiederbeschaffung, der Besteller aufzukommen.
4. Die Fa. Rummel ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer anderen erheblichen Vertragsverletzung des Bestellers die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Würde der gelieferte Gegenstand benutzt, kann die Fa. Rummel, ohne zum Nachweis eines Schadens verpflichtet zu sein, für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25% und für jedes weitere angefangene halbe Jahr eine solche von 10% gegenüber dem Besteller geltend machen. Eventuelle, die Wertminderung übersteigende Kosten für die Wiederherstellung eines neuwertigen Zustandes der gelieferten Ware hat der Besteller zu tragen.

VII. Lieferzeit und Verzug

1. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich und nur annähernd. Treten Lieferschwierigkeiten und Verzögerungen auf, welche die Fa. Rummel nicht zu vertreten hat, etwa, weil Verzögerungen durch den Vorlieferanten auftreten oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten, so ist die Fa. Rummel berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware für die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt insbesondere auch bei Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässen, unverschuldeter Betriebsbehinderung wie beispielsweise Feuer-, Wasser- oder Maschinenschäden, welche von der Fa. Rummel nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Über Lieferschwierigkeiten wird der Besteller von der Fa. Rummel unverzüglich informiert.

VIII. Versand, Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht in allen Fällen mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, auch bei Teillieferungen. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers versichert die Fa. Rummel die Sendung gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden sowie Diebstahl auf Kosten des Bestellers. Die Regelungen des Gefahrüberganges bleiben davon unberührt.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Annahme der gelieferten Ware wegen geringfügiger Mängel zu verweigern.

IX. Mängelrügen, Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Mängel sind der Fa. Rummel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung der Sache zu laufen.
3. Bei Lieferung von gebrauchten Waren oder Vorführgeräten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Lieferung von kundenspezifisch angefertigten Waren ist ein vertragliches Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen.
4. Sollte die gelieferte Ware trotz aller aufgewandeter Sorgfalt einen Sachmangel aufweisen, welcher bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Fa. Rummel nach ihrer Wahl entweder durch Nachbessern oder Lieferung einer mangelfreien Sache Nacherfüllung leisten. Es ist der Fa. Rummel stets eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
5. Die Gewährleistung der Fa. Rummel entfällt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) wenn der Besteller oder ihm zurechenbare Personen eigenmächtig Eingriffe oder Änderungen am Vertragsgegenstand (z.B. Ausbau, Reparaturmaßnahmen o.ä.) vornehmen,
 - b) bei unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung des Vertragsgegenstandes, insbesondere bei Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften oder -anweisungen und technischen Merkblätter. Ebenso entfällt die Gewährleistung, wenn am Vertragsgegenstand mechanische Beschädigungen oder Zerstörungen, Entfernung von Versiegelungen oder Zweckentfremdungen vorgenommen wurden,
 - c) bei üblichem Verschleiß, chemischen, elektronischen oder umweltbedingten Einflüssen.
 - d) bei vernachlässigter oder unsachgemäßer Wartung,
 - e) bei Vertretenmüssen des Mangels durch den Besteller oder ihm zurechenbare Personen.
6. Die Gewährleistung der Fa. Rummel für jegliche Art von Folgeschäden wird ausgeschlossen.

7. Kommt die Fa. Rummel ihrer Nacherfüllungsverpflichtung trotz ordnungsgemäßer schriftlicher Mängelanzeige durch den Besteller schuldhaft nicht nach, schlägt die Nacherfüllung nach dreimaligem Versuch fehl oder ist diese unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
8. Neben dem Rücktritt verbleibt dem Besteller im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte das Recht auf Schadensersatz.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist stets der Sitz der Fa. Rummel.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fa. Rummel.
3. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XI. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Bestellers in einer Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Datenspeicherung erhält der Besteller hiermit Kenntnis gemäß §§ 27 ff., 33 BDSG.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche gesetzliche, welche dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen Regelung oder der Lücke am nächsten kommt.